

Karlsruhe, 22. April 2016

EnBW Stellungnahme zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (BK7-16-050)

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG nimmt zur Konsultation zum Änderungsverfahren des Konvertierungsentgeltsystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (KONNI) durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) gerne Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass über die Verlängerung des Konvertierungsentgelts bis zum 01.04.2017, basierend auf der geltenden KONNI-Festlegung, zusätzliche Zeit für eine ausführliche Diskussion mit allen Marktteilnehmern über potentielle Weiterentwicklungen besteht. Wir möchten in diesem Zusammenhang betonen, dass wir eine zweite Konsultation - wie beim Erörterungstermin mit gaswirtschaftlichen Verbänden am 6. April 2016 (Verbändeanhörung) bereits von Seiten BNetzA erwähnt - für notwendig erachten.

Zusammenfassend sind unsere Kernforderungen:

- Kurzfristige Lösung durch eine möglichst geringe Änderung an der bestehenden Festlegung und Fokus auf die Reduktion der Regelenergiebeschaffungskosten
- Mittelfristig eine Zusammenlegung der L-Gas-Marktgebiete oder direkt Übergang zu einem Globalgassystem
- Wiederherstellung der Planbarkeit für die Marktakteure

In den nachfolgenden Ausführungen werden wir zunächst auf die geänderten Rahmenbedingungen und den möglichen Umgang damit eingehen. Danach werden wir unter der Hypothese einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts die Ausgestaltungsfragen kommentieren.

1. Wann ist die L-Gas-Versorgungssicherheit gefährdet?

In der Verbändeanhörung wurde dargelegt, dass die Versorgungssicherheit gefährdet ist, wenn bestehende L-Gas-Langfristverträge aufgelöst werden. Die dafür gebildete Argumentationskette können wir zwar nachvollziehen, jedoch liegen dieser viele Unwägbarkeiten zugrunde:

1. **Wenn** Vertragshalter von langfristigen Verträgen von Gasterra mehr Geld angeboten bekommen würden als ihre erwarteten Erlöse am Regelenergiemarkt, dann könnten sie bereit sein, diese Verträge aufzulösen.
↓
2. **Wenn** diese Langfristverträge aufgelöst würden, dann könnte die niederländische Seite dies zum Anlass nehmen, die Produktionsmenge in Groningen zu drosseln.
↓
3. **Wenn** die Produktionsmenge gedrosselt würde, dann könnte GTS die buchbaren Transportkapazitäten (Treppenfunktion) an den Grenzübergangspunkten nach Deutschland entsprechend reduzieren.
↓

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG

Regulierungsmanagement
(EnBW P-RX)

Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Telefon 0721 63-14472
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 107956
Steuer-Nr. 35001/01075

4. **Wenn** die Transportkapazitäten an den Grenzübergangspunkten nach Deutschland reduziert würden, dann wäre es nicht mehr möglich, am Spot- oder Terminmarkt TTF gekauftes Globalgas über die Buchung von L-Gas-Transportkapazitäten als L-Gas nach Deutschland zu transportieren (Alternative zu Langfristverträgen).
5. **Wenn** kein zusätzliches L-Gas mehr nach Deutschland gebracht werden könnte, sondern nur noch die reduzierten Mengen aus den Langfristverträgen, dann wäre die Versorgungssicherheit in Deutschland gefährdet.

Es wird offensichtlich, dass diese indirekte Wirkungskette an viele Konditionen („Wenn ..., dann...“) geknüpft ist, die aufeinander aufbauen. Tritt nur eine dieser Voraussetzungen nicht ein, bricht die gesamte Argumentationskette in sich zusammen. Das einzige Instrument für die Sicherstellung von bestehenden Langfristverträgen könnte eigentlich nur eine zwangsweise Zustimmungspflicht der Marktgebietsverantwortlichen (MGV) zur Auflösung solcher Verträge analog der Stilllegung von Kraftwerken im Strombereich sein. Dies wäre aber ein massiver Eingriff in die Eigentumssphäre von Marktteilnehmern.

Einer ausschließlich auf der oben genannten Argumentationskette zur Versorgungssicherheit fußenden Beibehaltung des Konvertierungsentgelts stehen wir kritisch gegenüber. Wir sehen aber sehr wohl das Problem der erhöhten Konvertierungskosten seit Januar 2016 bei NCG. Sowohl der Gefährdung der Versorgungssicherheit als auch den erhöhten Konvertierungskosten kann nach unserer Auffassung jedoch nicht allein mit einer isolierten Verlängerung des Konvertierungsentgelts sondern nur mit einer Kombination verschiedener Maßnahmen begegnet werden (vgl. Abschnitt 2).

2. Lösungsbündel anstatt Einzelmaßnahme

Im Folgenden erläutern wir die aus unserer Sicht zur Behebung der oben geschilderten Problematik geeigneten Maßnahmen. Diese sollten nicht für sich genommen, sondern in Kombination miteinander die gewünschte Wirkung entfalten.

2.1. Abstimmung auf politischer Ebene zwischen Niederlande und Deutschland

Im Moment erscheint uns nicht gänzlich geklärt, welche Folgen divergierende L-Gas-Bereitstellungsmengen in den Netzentwicklungsplänen auf niederländischer und deutscher Seite hätten. Nach unserer Auffassung sollte daher auf politischer Ebene eine Verbindlichkeit bezüglich des von der GTS kommunizierten L-Gas-Transportkapazitätsprofils (Treppenfunktion) angestrebt werden.

2.2. Ein physisches Problem braucht eine physische Lösung

Gasterra hat öffentlich klargestellt, dass bestehende Verträge erfüllt werden, jedoch nicht mehr erneuert oder ausgeweitet werden. An diesem Umstand ändert auch ein finanzieller Anreiz in Deutschland in Form eines Konvertierungsentgelts nichts. Sollte es trotzdem in den Niederlanden aufgrund neuer Erdbeben eine po-

litische Entscheidung über eine weitere Reduktion zukünftiger Fördermengen geben, kann diese nicht durch händlerisches Agieren auf der deutschen Seite revidiert werden. Die sicherste Lösung ist somit ein höherer Unabhängigkeitsgrad von den Niederlanden bezüglich der L-Gas-Versorgung.

Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- *Auslastungen der technischen Konvertierungsanlagen grenzüberschreitend maximieren:* Im Marktgebiet NCG konnten im Winter 2012/2013 noch fast 6.000 GWh technisch konvertiert werden. Mittlerweile ist die Zumischung von H-Gas praktisch nicht mehr möglich. Ursache hierfür ist die erhöhte technische Konvertierung im niederländischen Ferngasleitungssystem und die daraus resultierende Bereitstellung von L-Gas am oberen Wobbe-Index. Durch eine bessere Abstimmung zwischen den Niederlanden und Deutschland sollte man eine grenzüberschreitende Maximierung, statt einer nationalen Maximierung der technischen Konvertierungsmengen anstreben.
- *Bau von neuen bzw. Erweiterung oder Umrüstung von bestehenden Konvertierungsanlagen:* Der Bau kann nicht alleine den Niederlanden überlassen werden! In der Verbändeanhörung wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) zwar dargelegt, dass der Bau zu lange dauere, auf das Argument der Umrüstbarkeit (i. S. der Möglichkeit zur Beimischung von Stickstoff) der bestehenden aber kaum noch nutzbaren Anlagen in Werne und Scheidt wurde jedoch nicht eingegangen. Auch das Argument der FNB, dass man mit einem Bau frühestens nach dem Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2018 beginnen könnte, ist für uns unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit nicht nachvollziehbar. Außerhalb des NEP-Prozesses sind Maßnahmenplanungen ebenso möglich (bspw. Planung von Kraftwerksprojekten). Dem Argument der zu kurzen Nutzungszeit könnte über eine kürzere Abschreibungsdauer in Verbindung mit einer Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten im Konvertierungskonto begegnet werden. Auf jeden Fall sollte ein externes Gutachten die Kosten und Nutzen für eine Umrüstung oder einen Neubau analysieren.
- *Schnellere Marktraumumstellung:* Die FNB haben zwar dargelegt, dass eine schnellere Umrüstung nur schwer möglich ist, trotzdem sollte systematisch geprüft werden, mit welchen Kosten die schnellere Umstellung von großen L-Gas-Verbrauchern möglich ist, und ihre Umstellung in Abhängigkeit von den Ergebnissen forciert werden.

2.3. Regelennergiebeschaffungskosten reduzieren geht vor Erlöse erhöhen

Bisher wurde von den MGV und FNB zu einseitig die Steuerungswirkung des Konvertierungsentgelts auf die Konvertierungskosten betrachtet. Nach unserer Einschätzung gibt es aber auch andere Möglichkeiten diese Kosten zu reduzieren.

- *Stärkung des bestehenden Regelenergiemarktes:* Durch die Einführung von Within-Day-Transportkapazitäten für Speicher würden diese auch kurzfristig für den Within-Day-Regelenergiemarkt zur Verfügung stehen.
- *Regelenergiebeschaffung optimieren:* Die Regelenergiebeschaffung sollte so weit wie möglich von der Nacht auf den Tag verlagert werden, um hohe Aufschläge in der Nacht zu vermeiden, da sonst nur wenige Regelenergieanbieter anbieten können. Hierzu würden wir auch eine Nominierungsverpflichtung aller Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) über die voraussichtliche Inanspruchnahme der bilanziellen Konvertierung am Vortag an den MGV unterstützen.
- *Missbrauch des Regelenergiemarktes verhindern:* NCG schreibt in ihrem Antrag vom 15.02.2016, dass ein Teil der Verursacher von bilanzieller Konvertierung gleichzeitig L-Gas als Regelenergie bereitstellt. Die Deckung des selbst verursachten Regelenergiebedarfs stellt nach unserer Ansicht einen Missbrauch dar, der durch entsprechende Regeln sanktioniert werden sollte. Marktteilnehmer, die L-Gas-Regelenergie anbieten, obwohl ihr L-Gas-Bilanzkreis unterspeist ist, sollten für diese Mengen nicht den Regelenergiepreis erhalten, sondern zunächst nur den Tagesreferenzpreis, der auch für die Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises herangezogen wird. Nur für die Menge, die über den Anteil hinausgeht, der für den Ausgleich des eigenen L-Gasbedarfs notwendig ist, sollten sie den angebotenen Regelenergiepreis erhalten. Solche Schutzvorkehrungen hätten gemäß der geltenden KONNI-Festlegung eigentlich bereits greifen müssen (vgl. Beschluss BK7-11-002, Nr. 6).
- *Zusammenlegung der beiden L-Gas-Gebiete* und Anbindung entweder zu NCG oder zu GPL. Eine Zusammenlegung sorgt für eine größere Marktliquidität und damit zu geringeren Kosten. Darüber hinaus wäre auch eine Anbindung der L-Gas-Gebiete an die Niederlande analog der Anbindung von Vorarlberg/Tirol an NCG zu prüfen. Dadurch könnte einer immer weiter sinkenden Marktliquidität durch die fortschreitende Marktraumumstellung entgegen gewirkt werden.

2.4. Erhebung der Konvertierungsumlage im Rahmen der Netzentgelte zu Letztverbrauchern

Die Erhebung der aktuellen Konvertierungsumlage auf die Entry-Punkte verschärft die Versorgungssicherheitssituation in zweierlei Hinsicht. Zum einen werden L-Gas Transporte aus den Niederlanden nach Deutschland verteuert. Dieses Problem könnte auch über die Einführung eines Rabattes auf L-Gas-Entrys durch eine Anpassung von BEATE gelöst werden. Zum anderen verteuert die Umlage die Ausspeicherung aus L-Gas-Speichern, die einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Es sollte der Grundsatz gelten, dass in Deutschland verbrauchtes Gas nur einmalig von der Umlage belastet wird. Dies wird am besten dadurch erreicht, dass die Konvertierungsumlage analog bspw. zur Biogasumlage Teil der Netzentgelte zu Letztverbrauchern wird.

2.5. Erhöhung der Planbarkeit durch zeitnahe Veröffentlichung der Daten

Die Planbarkeit und Transparenz im Markt könnte signifikant erhöht werden, indem die Daten zu den Konvertierungs- und Bilanzierungsumlagekonten zeitnah mit vorläufigen Zahlen veröffentlicht werden. Die bei der Verbändeanhörung gezeigten Daten der MGV deckten zum Beispiel bereits den Zeitraum bis Ende März 2016 ab, während die auf der Internetseite der MGV veröffentlichten Daten nur mit einem Zeitverzug von mehreren Monaten einsehbar sind. Eine Veröffentlichung von vorläufigen, sich noch ändernden Daten stellt im Vergleich zu keinerlei Daten bereits einen deutlichen Mehrwert dar und sollte im Sinne aller Beteiligten sein, da sich der Markt bereits frühzeitig auf zum Beispiel steigende Konvertierungsentgelte einstellen und diese antizipieren kann.

2.6. Mittelfristige Erreichung des Ziels von zwei bzw. nur noch einem Marktgebiet

Eine Beibehaltung des Konvertierungsentgelts erfüllt nach unserer Auffassung nicht das Ziel von höchstens zwei Marktgebieten (EnWG §20 Abs. 1b i.V.m. §21 Abs. 1 GasNZV). In qualitätsübergreifenden Marktgebieten mit Erhebung eines Konvertierungsentgelts liegen so in einem Marktgebiet zwei Märkte mit zwei virtuellen Handlungspunkten (VHP) und damit auch zwei Preiszonen. Eine Änderung der KONNI Festlegung sollte daher ein klares Bekenntnis zum Ziel der zwei bzw. sogar einem Marktgebiet und einen verlässlichen Fahrplan zur Erreichung dieses Ziels beinhalten. Eine zusehends fortschreitende Abschottung der beiden L-Gas-Gebiete vom eigentlichen Wettbewerb benachteiligt die dortigen Endverbraucher. Eine zunehmende Verteuerung für die verbleibenden Letztverbraucher/Gasabnehmer (gefangene Kunden) sollte möglichst vermieden werden.

Die einzige zielführende Lösung für das deutsche System ist unseres Erachtens die Überführung in ein reines Globalgasystem. In diesem wird auf Bilanzkreisebenen analog der Niederlande nicht mehr zwischen L- und H-Gas unterschieden. Transportkunden können nur noch Globalgas-Transportkapazitäten zwischen Marktgebieten buchen und nicht mehr konkrete physische Punkte. Die MGV entscheiden zusammen mit den marktgebietsaufspannenden FNB und in Kooperation mit den benachbarten FNB, über welche physischen L- oder H-Gas-Punkte Gas fließt. Durch ein solches System würde der MGV auch nicht in die Rolle eines Single-Buyer im L-Gas-Gebiet gedrängt werden. Das einheitliche Entry-Entgelt, wie derzeit von der Beschlusskammer 9 der BNetzA im Rahmen von HoKoWä angedacht, ist hierfür eine erste, zwingende Voraussetzung.

Die Erreichung des Ziels der zwei Marktgebiete bzw. nur noch eines Marktgebiets sollte mit Erreichen der Plateau-Phase des Markttraumumstellungsfahrplans angestrebt werden.

3. Hypothese „Das Konvertierungsentgelt wird beibehalten“

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass wir die Verlängerung des Konvertierungsentgelts lediglich als kurzfristiges Instrument sehen, um Zeit für die Umsetzung einer umfassenderen abschließenden Lösung zu gewinnen.

Da sich das aktuelle Konvertierungssystem über mehrere Jahre bewährt hat, würden wir bei der Ausgestaltung eine möglichst geringe Änderung bevorzugen. Wir plädieren daher für die Beibehaltung des Festlegungszeitraums des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage von sechs Monaten und die Veröffentlichung der Höhe sechs Wochen im Voraus. Dies ermöglicht den besten Trade-Off zwischen Planbarkeit für die Marktteilnehmer und Liquiditätsbeanspruchung der MGV aufgrund von Prognoseunsicherheiten. Insgesamt soll die Attraktivität des Energieträgers Erdgas nicht durch eine mangelnde Planbarkeit der Preisstellung für den Verbraucher belastet werden.

Unter diesen Gesichtspunkten lehnen wir das von den MGV vorgeschlagene variable und ex-post festgelegte Entgelt kategorisch ab. Ein ex-post Entgelt setzt zwar für die BKV die größte Steuerungswirkung zur qualitätsspezifischen Beschaffung, spaltet aber den L- und H-Gas-Bereich komplett in zwei de facto getrennte Marktgebiete. In diesem Fall müsste entweder ein reines H- und ein reines L-Gas-Marktgebiet eingeführt werden, um weiterhin lediglich zwei Marktgebiete zu gewährleisten, oder aber §20 Abs. 1b EnWG i.V.m. §21 GasNZV müsste vom Gesetzgeber angepasst werden.

Wir sprechen uns weiterhin für eine von der BNetzA vorgegebene Obergrenze hinsichtlich des Konvertierungsentgelts aus, geben aber zu bedenken, dass sich diese Obergrenze an den Erfahrungen der letzten 12 Monate orientieren sollte. Diese haben gezeigt, dass erst ab einem Preisniveau von 0,30 €/MWh (Beispiel NCG) eine Kostenunterdeckung aufgetreten ist. Ein Entgelt von rd. 0,45 €/MWh schien hingegen zur Steuerung und Deckung der entstandenen Kosten ausreichend, da weder NCG noch Gaspool Probleme entstanden. Im Gegenteil, den Äußerungen von Gaspool in der Verbändeanhörung zufolge scheint es bei Gaspool im Winter 2015/16 zu überhaupt keinen Konvertierungskosten gekommen zu sein. Hierbei ist auch zu überlegen, ob für die Konvertierungsrichtung L- zu H-Gas eine Obergrenze von Null nicht sachgerecht wäre, da Konvertierungskosten in signifikanter Höhe nur durch die Richtung H- zu L-Gas auftreten. Ein fixes Entgelt ist jedoch zu vermeiden, da es keinen Spielraum lässt und ggf. Überschüsse produziert.

Die Erhebung einer Konvertierungsumlage durch die MGV sollte weiterhin zum Ausgleich der Restkosten möglich sein. Bei der Erhebung einer solchen Umlage sollte jedoch aus den bereits genannten Gründen auf die Berücksichtigung im Rahmen der Netzentgelte zu Letztverbrauchern abgestellt werden.

4. Fazit

Die gemeinsame Berücksichtigung der Ziele zur Versorgungssicherheit und zur Sicherstellung des Wettbewerbs erfordert eine Betrachtung mehrerer Zusammenhänge und sollte nicht auf die Frage „Konvertierungsentgelt, ja oder nein?“ beschränkt sein. Die Diskussion um potentielle Lösungsansätze sollte vielmehr auf einen Maßnahmenkatalog ausgedehnt werden, der die Marktraumumstellung begleiten sollte und der diesen Zielen unter Abwägung der Zusammenhänge angemessen Rechnung trägt.